



ainfo



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

In eigener Sache (I):

Die Zukunft des „A-Infos“

Drei Monate ist es nun schon her, dass die letzte Ausgabe (Nr. 178) erschienen ist. Martin Künkler, der verantwortliche Redakteur, arbeitet seit Oktober nicht mehr bei uns sondern beim DGB – und vor Anfang nächsten Jahres wird seine Stelle nicht wieder besetzt.

Wir möchten trotzdem versuchen, vor Weihnachten noch eine „Notausgabe“ herauszubringen.

Martin hatte das „A-Info“ seit 1999 maßgeblich geprägt, wofür ihm an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt sei. Es versteht sich von selbst, dass er nicht so leicht zu ersetzen ist!

Wir werden versuchen weiterhin so informativ und praxisbezogen zu schreiben wie bisher, und wir wollen auch die von vielen Leser/innen gewünschte Form als gedrucktes Papier statt elektronisches PDF so

lange wie möglich beibehalten. Wir hoffen bald wieder regelmäßiger zu erscheinen, zumal 2017 ja im Schatten des Bundestagswahlkampfes stehen wird – eine Gelegenheit die wir nutzen sollten um uns Gehör zu verschaffen; Gehör in einem gesellschaftlichen und politischen Umfeld, das unseren Interessen und Anliegen nicht gerade Rückenwind gibt.

In vielen Punkten verfechten wir Minderheitspositionen und müssen um so beharrlicher daran arbeiten, die Mitte zu verschieben, den Mainstream umzulenken: mit Druck von unten und mit Argumenten, mit Mut und Freude an der politischen Auseinandersetzung, nicht zuletzt mit Selbstbewusstsein und Gelassenheit. In diesem Sinne:

*das Rumpf-Team der KOS
Redaktionsschluss 30.11.2016*

INHALT

- Zwangsverrentung
- Weiterbildung
- BSG-Urteile u.v.a.



Die Mitgliederversammlung machte sich außerdem den Grundsatzbeschluss des Koordinierungsausschusses zu eigen, der sich kurz vorher entschieden gegen das Sanktionsregime der Jobcenter ausgesprochen hatte: Das Recht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist nicht verhandelbar!

In eigener Sache (II):

Ergebnis der Mitgliederversammlung

Am 26. Oktober 2016 fand in Berlin die jährliche Mitgliederversammlung des Fördervereins statt.

Wichtigster Tagesordnungspunkt war die Wahl des Vorstands, wobei alle bisherigen Mitglieder wieder gewählt wurden:

Horst Schmitthener (Vorsitzender), Elke Hannack (stellvertretende Vorsitzende), Werner Ahrens (Kassierer) sowie die Beisitzer/innen Wolfram Altekrüger, Klaus Bagusat, Dittgard Hapich und Michael Melcher.



Wir gratulieren dem „Kumpelverein“ zum 30jährigen Bestehen!

Zwangsverrentung entschärft aber nicht abgeschafft

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zum 01.01.2017 eine Änderung der sog. Unbilligkeits-Verordnung verabschiedet (BGBl. I 2016 Nr. 47, S. 2210):

Neben den bisherigen Gründen (Verlust eines Alg-Anspruchs, bevorstehende abschlagsfreie Altersrente, bestehende oder bevorstehende Erwerbstätigkeit) soll nun auch dann ein Härtefall vorliegen, wenn durch den Verbleib im Alg-II-Bezug der Gang zum Sozialamt (d.h. Bezug von Grundsicherung im Alter) vermieden werden kann, genauer: Wenn 70% der zu erwartenden Regelaltersrente den gegenwärtigen Grundsicherungsbedarf abdecken.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass man zwar verpflichtet ist, eine Rentenauskunft einzuholen und dem Jobcenter vorzulegen, dass aber die im Rahmen der „Rechtsvereinfachung“ verschärften Mitwirkungspflichten hier nicht greifen.

Man kann also weiterhin den Rentenbeginn hinauszögern, wie in A-Info Nr. 177 (aktualisiert auf unserer Homepage) beschrieben, und braucht insbesondere keine Kontenklärung beim Rentenversicherungsträger zu betreiben.

Dies bestätigt auch die aktuelle fachliche Weisung der BA zu § 5 SGB II (dort Rz. 5.11); insbesondere liegt kein sog. sozialwidriges Verhalten im Sinne von § 34 SGB II vor, das eine Ersatzpflicht auslösen könnte (Rz. 34.9 Bsp. 7).

Ansonsten werden wohl auch weiterhin viele Zwangsverrentungen an der fehlenden oder fehlerhaften Ermessensausübung scheitern.

Gewerkschaftliche Kampagne:

Rentenpolitik

Nicht nur der DGB startet zur bevorstehenden Bundestagswahl seine Aktivitäten unter dem Motto



www.rente-muss-reichen.de; sondern unter diesem Dach laufen auch einschlägige Kampagnen der Einzelgewerkschaften an: IG Metall www.mehr-rente-mehr-zukunft.de, Kurswechsel: Stärkt die gesetzliche Rente! <http://rente-staerken.verdi.de/>

Erwerbsloseninitiativen sollten diese Kampagne(n) unterstützen und sich daran beteiligen!

Denn Rente muss reichen für ein gutes Leben und mehr als nacktes Überleben (IG BCE).

Mit anderen Worten, sie sollte über dem Grundsicherungsniveau liegen – sowohl für die Beschäftigten im Niedriglohnssektor, deren Rente am Ende nicht ihrer Lebensleistung entspricht, als auch für die Arbeitslosen mit Lebenslauf-Lücken, die gar keine volle Lebensleistung erbringen durften und im Alter dafür nicht doppelt bestraft werden dürfen!

Insofern müssen wir innergewerkschaftlich auch über das Äquivalenzprinzip diskutieren.

Und da, wo am Ende doch Altersarmut nicht zu vermeiden ist, wären die Einkommens- und Vermögensfreibeträge im Rahmen des SGB XII deutlich anzuheben.

Solche Aspekte mit einzubringen, könnte der spezifische Beitrag der Erwerbsloseninitiativen sein.

Zum Einstieg in die Diskussion empfehlen wir die Broschüre „Die gesetzliche Rente stärken! Gutes Leben im Alter ist möglich“, zu finden auf <https://wipo.verdi.de>.

Unterhaltsvorschuss und Düsseldorfer Tabelle

Zum 01.01.17 soll das UVG geändert werden, was allerdings bei Redaktionsschluss noch nicht feststeht. Geplant sind: Abschaffung der Höchstbezugsdauer und deutliche Anhebung des Höchstbezugsalters sowie eine kleine Anhebung des Mindestunterhalts (§ 1612 a Abs. 1 BGB; den aktuellen Stand der Dinge wird man dann sicherlich auf der Homepage des VAMV nachlesen können).

Fest steht zum Jahresbeginn jedoch bereits die neue Düsseldorfer Tabelle. Auch eine geringfügige Erhöhung des Kindergelds ist geplant.

Bußgeldverfahren und Ersatzansprüche im SGB II

Seit dem 01.08.16 gelten in Verbindung mit dem Rechtsvereinfachungsgesetz auch neue fachliche Weisungen zu § 63 SGB II.

Darin am wichtigsten sind wohl die Kap. 3.6 und 3.7 (Verletzung der Pflicht zur Angabe von Tatsachen bzw. zur Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB I), da sich daraus auch strafrechtliche Folgen ergeben können.

Relativ unklar ist nach wie vor, was unter „sozialwidrigem Verhalten“ im Sinne der fachlichen Weisungen zu § 34 zu verstehen sein wird; da sind Präzisierungen erst durch die Rechtsprechung zu erwarten.

Festzuhalten ist jedoch, dass die Jobcenter rechtmäßig, aber sozialwidrig gewährte Leistungen „nur“ binnen 3 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs der Leistungserbringung zurückfordern dürfen, im Gegensatz zu den maximal möglichen 10 Jahren bei rechtswidriger Lei-



stungsgewährung nach § 45 SGB X. In solchen Fällen sollten sich auch Beratungsstellen immer an professionelle Juristen (Rechtsschutz oder Fachanwalt) wenden.

Mindestlohn

Dass der gesetzliche Mindestlohn für Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten einer Beschäftigung nicht bindend ist, hat keinerlei arbeitsmarktpolitischen Effekt. Diese Mindestlohnausnahme ist „wenig wirksam und kaum genutzt“, so das Forschungsergebnis des IAB (Kurzbericht 23/2016).

Mehr zum Thema in der online verfügbaren DGB-Broschüre (www.dgb.de -> Schwerpunkt -> Mindestlohn -> Mindestlohn: Was ändert sich ab 2017?).

Die anstehende, wenn auch äußerst geringe Erhöhung auf 8,84 Euro brutto pro Stunde bedeutet übrigens für Minijobber/innen eine Höchstarbeitszeit von 11,5 Stunden pro Woche (denn 450 Euro im Monat sind knapp 104 Euro wöchentlich).

Fiktive Alg-Bemessung

Eine neue Geschäftsanweisung zu § 152 SGB III setzt das BSG-Urteil vom 26.11.15 (B 11 AL 2/15 R) in die Praxis um:

Die niedrigere Bezugsgröße Ost entfällt, maßgeblich ist überall nur noch die höhere Bezugsgröße West!

Das betrifft vor allem Alg-Ansprüche, die durch einen längeren Krankengeld-Bezug entstanden sind oder die auf einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28a SGB III beruhen.

In diesen Fällen wird ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X er-

forderlich, sofern der Bescheid bereits Bestandskraft erlangt hat und der Alg-Anspruch zu einem Zeitpunkt ab der genannten BSG-Entscheidung entstanden ist.



Bundessozialgericht: wichtige Urteile zum Alg II

BSG-Urteil vom 26.07.16 (B 4 KG 2/14 R): Es ist verfassungskonform, dass Elterngeld in der Grundsicherung nach SGB II sowie XII angerechnet wird.

BSG Urteil vom 10.08.16 (B 14 AS 51/15 R): Die Auszahlung einer kapitalbildenden Lebensversicherung zählt nicht als Einkommen sondern bleibt Vermögen. Das gilt auch für den Wertzuwachs.

BSG-Urteil vom 10.08.16 (B 14 AS 58/15 R): Wenn der Umzug notwendig ist sind im Rahmen der Kostenzusicherung auch die angemessenen Kosten für Telefon- und Internet-Anschluss sowie Nachsendeantrag zu übernehmen.

BSG Urteil vom 12.10.16 (B 4 AS 4/16): Beim „angemessenen“ Wohnraum (Eigenheim / Eigentumswohnung) kommt es auf die Größe nach Quadratmetern sowie die aktuelle Anzahl der Bewohner/innen an.

Einer Familie kann es daher leicht passieren, dass das Haus „zu groß“ wird, wenn die Kinder ausziehen und das Elternhaus verlas-

sen. Dann muss das Haus verkauft werden, und Alg II gibt es bis zur Vermögensverwertung nur noch als Darlehen.

Kurzmeldungen

➔ Die Regelung zur „kurzen Anwartschaft“ nach § 142 Abs. 2 SGB III wurden verlängert bis zum 31. Juli 2018.

➔ Die Möglichkeit einer sog. freiwilligen Arbeitslosenversicherung (§ 28a SGB III) gilt nun auch in Elternzeit sowie bei beruflicher Weiterbildung ohne Weiterbildungs-Alg, beispielsweise wenn man Meister-Bafög bekommt.

➔ Ab Jahresbeginn 2017 wird der Kinderzuschlag minimal von 160 auf 170 Euro erhöht.

➔ Noch winziger fällt die Erhöhung des Kindergelds aus (um 2 Euro pro Kind und Monat), wovon Alg-II-Empfängerinnen bekanntlich überhaupt nicht profitieren.

➔ Bereits am 27.07.16 hatte das Bundesverfassungsgericht – wie nicht anders zu erwarten war – geurteilt, dass das Rechtskonstrukt „Bedarfsgemeinschaft“ keineswegs grundgesetzwidrig ist (Az. 1 BvR 371/11).

Die damit zusammenhängende prozentuale Kürzung der individuellen Regelbedarfe ist demnach verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, eben so wenig wie die Tatsache dass junge Erwachsene „U25“ trotz Volljährigkeit im Prinzip Teil der Bedarfsgemeinschaft bleiben.

Das alles setzt allerdings den Tatbestand einer gemeinsamen Haushaltsführung voraus; wenn jedoch faktisch nicht „aus einem Topf“ gewirtschaftet wird, weil Eltern sich weigern, für ihre nicht unterhaltsberechtigten Kinder einzustehen, dann besteht eben auch keine Basis für die Unterstellung einer Bedarfsgemeinschaft.

Damit wurde die bisherige Rechtsprechung in vollem Umfang bestätigt – nichts Neues also.

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text und Redaktion: Kurt Nikolaus

Illustrationen: Gelbe Hand e.V., DGB, IG Metall

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Aktive Arbeitsmarktpolitik:

Änderungen in Sachen Weiterbildung

Seit dem 01.08.2016 ist das Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung in Kraft und bringt eine Reihe kleinerer Verbesserungen:

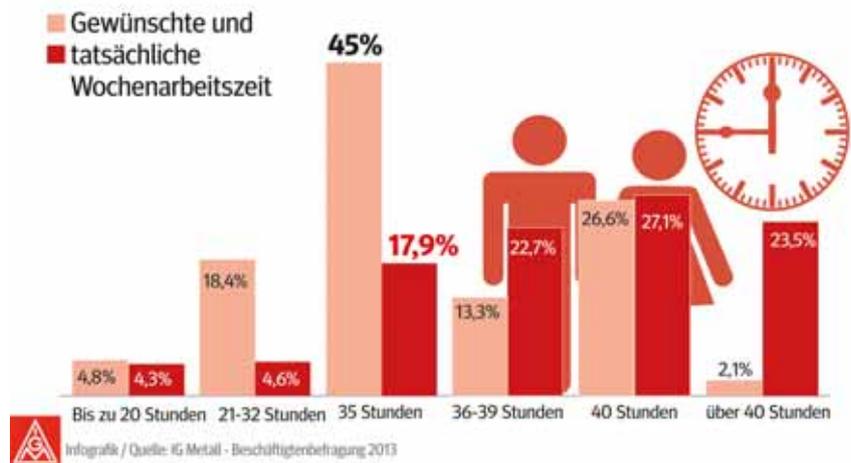
Generell wird in § 4 SGB III der Vermittlungsvorrang etwas eingeschränkt, um Berufsabschlüsse nachholen zu können. Nach § 81 Abs. 3a SGB III rückt ferner der Ausgleich schulischer Defizite im Lesen, Schreiben, Rechnen ebenfalls (mit) in den Fokus der Arbeitsagenturen, obwohl das Erlernen solcher Grundkompetenzen nach wie vor Aufgabe der allgemeinbildenden Schulen und nicht der Versichertengemeinschaft ist und bleibt.

Indirekt gefördert wird auch die betriebliche Weiterbildung: Für Geringqualifizierte und Arbeitnehmer/innen in Klein- und mittleren Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten ermöglicht § 131a SGB III neuerdings auch geförderte Weiterbildungen außerhalb der Arbeitszeit bzw. des Betriebs. Das gilt für Arbeitnehmer/innen ab dem vollendeten 45. Lebensjahr oder, wenn sich der Arbeitgeber zu 50% an den Kosten beteiligt, auch für Jüngere.

Nicht zuletzt für Betriebsräte im Fall von Massenentlassungen sind Transfermaßnahmen mit Bezug von Kurzarbeitergeld relevant: Bisher konnten im Rahmen von Transfergesellschaften praktisch nur Zusatzqualifikationen erworben werden. Nun dürfen aber auch Weiterbildungen begonnen werden, die länger dauern als der Bezug von Kurzarbeitergeld (maximal 12 Monate); danach kann die Arbeitsagentur, allerdings nur auf Ermessensbasis, die Weiterförderung übernehmen.

Durch diesen erweiterten Zeithorizont rücken nun auch abschlussorientierte Maßnahmen in den Bereich des Möglichen (§ 111a SGB III). Dabei ist allerdings zu bedenken, dass sich bei verlängerter Weiterbildung auch der Alg-Anspruch teilwei-

Arbeitszeit: Wunsch und Wirklichkeit



se verbraucht. Der wichtigste Punkt findet sich in § 131a Abs. 3 SGB III:

Um den Abschluss in einem Ausbildungsberuf zu fördern, werden Prämien von 1.000 Euro für die bestandene Zwischenprüfung sowie 1.500 Euro für die Abschlussprüfung gezahlt. Diese Prämien sind im Hartz-IV-Bezug nicht als Einkommen nach § 11a SGB II anzurechnen!

Diese neuen Regelungen gelten nur befristet für Maßnahmen, die vor dem 31.12.2020 beginnen. Und es sind zunächst nur Optionen – was davon in welchem Umfang zum Tragen kommt, bleibt abzuwarten. Aus Platzgründen konnte hier auch nur dargestellt werden, welche Einschränkungen gelockert wurden; die grundsätzlichen, in §§ 81ff SGB III genannten Voraussetzungen, Zielgruppen usw. bleiben bestehen und müssen immer „mitgedacht“ werden.

Passend dazu hat der Verwaltungsrat der BA für 2017 die Mittel für Weiterbildung auf 620 Mio. Euro (gegenüber 591 Mio. in 2016) erhöht und dafür einen eigenen Haushaltstitel geschaffen, der zusätzlich durch Mittel aus dem allgemeinen Eingliederungstitel ergänzt werden kann. Hinzu kommt eine deutliche Erhöhung der Mittel für das WeGe-

Bau-Programm von 280 auf 640 Mio. Euro; dies wird bei der Qualifizierung von Geflüchteten eine wichtige Rolle spielen.

Zur Erinnerung:

Das beschäftigungspolitische Potenzial von Arbeitszeitverkürzung und Arbeitsumverteilung sollte gerade auch im bevorstehenden Wahljahr nicht vergessen werden, wie die Kampagne der IG Metall „Mein Leben, meine Zeit – Arbeit neu denken“ betont. Denn auch wenn die folgende Info-Grafik auf einer Befragung aus dem Jahre 2013 beruht: Seither hat sich leider nichts zum Besseren verändert, wie eine neue Studie der Hans-Böckler-Stiftung zeigt (Böckler-Impuls 18/2016)! Und auch die IG BCE hat im Rahmen ihrer Tarifrunde „keine Zeit zu verschenken“..

Offensichtlich besteht oberhalb der 35-Stunden-Woche (und erst recht oberhalb der 40-Stunden-Woche) ein nicht unerhebliches Arbeitsumverteilungspotenzial in eine „kurze Vollzeit“, wenn es nach den Wünschen der Beschäftigten ginge – wobei die Wunscharbeitszeit natürlich stark mit dem Lebensalter variiert.

Hartz-IV-Leistungen ab 1.1.2017 (in Euro)

Regelbedarfsstufe <i>BG = Bedarfsgemeinschaft</i>	Betrag	Mehrbedarfe			
		Warm- wasser § 21 Abs. 7	Schwangere 17 % § 21 Abs. 2	Behinderte (erwerbs- fähig) 35 % § 21 Abs. 4*	Behinderte (nicht erwerbsfähig) 17 % § 23 Nr. 4**
1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Personen mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1	409	9,40	69,53	143,15	69,53***
2: Partner ab 18 Jahre, jeweils § 20 Abs. 4	368	8,46	62,56	128,80	62,56
3: 18- bis 24-jährige Angehörige der BG § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	327	7,52	55,59	114,45	55,59
4: 14 bis 17-jährige Angehörige der BG § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	311	4,35	52,87	108,85	52,87
Sozialgeld, § 23 Nr. 1					
5: Kinder 6 bis 13 Jahre	291	3,49	–	x	x
6: Kinder bis 5 Jahre	236	1,89	–	x	x
<p><i>Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II</i></p> <p>* Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben</p> <p>** Voll erwerbsgemindert und Merkzeichen „G“</p> <p>*** Fall ist nur im SGB XII möglich.</p>					



Mehrbedarf Alleinerziehende § 21 Abs. 3 SGB II

1 Kind < 7 J.	147,24
1 Kind > 7 J.	49,08
2 K. < 16. J.	147,24
2 Kinder	98,16
3 Kinder	147,24

Somit gibt es nur bei Kindern zwischen 6 und 13 Jahren eine nennenswerte Erhöhung über der offiziellen Inflationsrate, die vom Bundesamt für Statistik momentan mit 0,8% beziffert wird.

Aus Zeit- und Krankheitsgründen müssen wir die Aufschlüsselung des Regelbedarfs nach Verbrauchspositionen in die nächste Ausgabe verschieben – dort kann sie dann zusammen mit dem anstehenden Armuts- und Reichtumsbericht erörtert werden.

Zunächst halten wir es jedoch für wichtiger, nach längerer Erscheinungspause noch rechtzeitig vor den Feiertagen einen Druckauftrag in die Wege zu leiten, damit alle Leser/innen zu Weihnachten diese Nummer aktuell auf dem Gabentisch vorfinden.

Regelbedarfsstufe	so viel (wenig) Euro mehr	prozentuale Erhöhung (ca.)
1	+ 5	+ 1,2 %
2	+ 4	+ 1,1 %
3	+ 3	+ 0,9 %
4	+ 5	+ 1,6 %
5	+ 21	+ 7,2 %
6	unverändert	unverändert

Ergänzung nach Redaktionsschluss:

Das Bundessozialgericht hat am 01.12.2016 drei Urteile gefällt, die niemanden überraschen dürften.

Weder hat das BSG an der Pauschalierung des Mehrbedarfs für Schwangere (17% gemäß obiger Tabelle) etwas auszusetzen noch daran, dass das SGB II im Gegensatz zum Einkommenssteuerrecht nicht aufs Kalenderjahr abhebt sondern auf andere Bewilligungszeiträume; und es hält auch die Anrechnung von Mindestelterngeld aufs Alg II keineswegs für verfassungswidrig.

In diesem Punkt hat sich der 14. BSG-Senat einem Urteil des 4. Senats vom 26.07.16 angeschlossen – wie zu erwarten war.

Wir wünschen allerseits und ganz besonders den Abonnenten sowie den Mitgliedern des Fördervereins, die das „A-Info“ mit ihren Zuwendungen überhaupt erst ermöglichen, ein frohes Fest (ggf. trotz „Hartz IV“) und einen guten Rutsch ins neue Jahr!